

Die dritte Abtheilung der Zusammenstellung C giebt in 21 Nummern Nachweis über die stattgefundenen Ablösungen zeitlicher Oblasten des Staatsgutes. Es sind darnach eine Anzahl Ablösungsrenten, Rentenbeiträge und andere Geldleistungen, sowie mehrere Beschoßberechtigungen zur Ablösung gelangt. Außerdem erscheint sub Nr. 2 ein Kapital von 65,000 Thlr. in Ausgabe verrechnet, welches der Braugenossenschaft zu Gottleuba zur Ablösung der zwischen ihr und dem Staatsfiscus streitig gewesenen Rechte und Nutzungen an dem „der Gottleubaer Stadthau oder die Zeidelhaide“ genannten, zwischen Berggießhübel und Hellenendorf an der Teplitzer Chaussee gelegenen Waldgrundstücke gewährt worden ist. Nach den Mittheilungen der königl. Staatsregierung schwebte schon seit längerer Zeit ein infolge der Provocation der Berechtigten entstandener Ablösungsproceß zwischen dem Staatsfiscus und der Braugenossenschaft zu Gottleuba über den Umfang der der letzteren an dem vorstehend näher bezeichneten Waldgrundstücke zustehenden Rechte. Verschiedene Versuche, eine gütliche Beilegung der ganzen Sache herbeizuführen, waren erfolglos geblieben, bis endlich gegen Ende des Jahres 1865 das Proceßverfahren durch rechtskräftiges Erkenntniß letzter Instanz seinen Abschluß fand.

Die Nutzungsberechtigungen der Braugenossenschaft wurden dadurch dahin festgestellt, daß ihr aus dem dortigen Stadthau alljährlich

- beziehentlich für den Bürgermeister und den Holz-anweiser zwei sogenannte Weisestämme zu verabsolgen,
- daß ihr die Nutzung an Gräserei und Streu in diesem Waldgrundstücke zustehe und
- daß daraus alljährlich sechs Klaftern $\frac{1}{4}$ elliges Scheitholz und das erforderliche Bauholz für jede der 60 Braunahrungen, jedoch nur insoweit, als nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen der Stadthau bei pfleglicher Benutzung die jährliche Entnahme jener Deputathölzer nachhaltig zulasse, zu gewähren.

Hiernach verblieb dem Staatsfiscus nur die Nutzung der bei Aufbereitung des jährlich zu verabsolgendem Klastern- und Bauholzes abfallenden Stöcke und Abraumhölzer, sowie der etwa später über das vorgedachte Deputat sich ergebende Ueberschuß der Waldnutzung.

Bis dahin war jedoch der Betrag des den Berechtigten zukommenden Deputates überhaupt noch gar nicht erreicht worden und waren daher denselben zur Deckung des Fehlbetrags von 60 Klaftern auch noch die Nutzungen aus den dem Fiscus zustehenden Stöcken und Abraumhölzern mit überlassen worden.

Nach rechtskräftiger Feststellung des Umfangs der Berechtigung würde nun die Ermittlung des Werthes derselben behufs ihrer Ablösung durch die Ablösungsbehörden stattzufinden gehabt haben.

Auf den Wunsch der Berechtigten hat jedoch das Finanzministerium mit denselben unmittelbar eine weitere Vergleichsverhandlung gepflogen, bei welcher sich dieselben bereit finden ließen, gegen ein Vergleichsquantum von 65,000 Thlr. alle Rechte und Ansprüche an den Stadthau aufzugeben.

Diesen Vergleich mußte das Finanzministerium bei dem Umfange der der Braugenossenschaft rechtskräftig

zuerkannten Berechtigungen im Stadthau und bei dem neuerdings durch die Forstvermessungsanstalt näher ermittelten Werthe desselben um so mehr für annehmbar halten, als die Braugenossenschaft zugleich dabei auf alle Eigenthumsansprüche verzichtete, welche sie, gestützt auf die, in den Entscheidungsgründen der beiden Oberappellationsgerichts-Erkenntnisse entwickelten Rechtsanschauungen, auf den Stadthau noch geltend machen zu können glaubte.

Unter diesen Umständen stellt sich das von der königl. Staatsregierung eingehaltene Verfahren als völlig gerechtfertigt und sachgemäß dar, und zwar um so mehr, als durch den getroffenen Vergleich ein langwieriger, verwickelter Rechtsstreit im Interesse beider Theile seinen definitiven Abschluß gefunden hat und für den Staatsfiscus das unbestrittene lastenfreie Eigenthum an dem fraglichen, 265 Acker 95 Quadratruthen Fläche haltenden Waldgrundstücke zur Anerkennung gekommen ist. Was den Werth dieses Grundstücks anlangt, so ist der Deputation hierüber auf Anfrage von dem Herrn Commissar die Eröffnung zugegangen, daß, da nicht der Ankauf des Waldes Gegenstand des Vertrags mit der Braugenossenschaft zu Gottleuba gewesen, sondern durch jenen Vertrag die der letzteren an dem Stadthau zugestandenen Nutzungen und Gerechtsame zur Ablösung gekommen, hierbei eine Ermittlung des Werthes des Waldgrundstücks selbst nicht stattgefunden habe, sondern nur eine wiederholte Feststellung des Kapitalwerthes jener Nutzungen und Gerechtsame. Da dieselben jedoch den nachhaltigen Ertrag des Waldes überstiegen, mithin den Werth des Waldes für den Staatsfiscus bis dahin fast geradezu illusorisch machten, so könne angenommen werden, daß das Ablösungskapital (etwa 245 Thlr. pro Acker) nicht wesentlich hinter einem wirklichen Kaufpreise und mithin auch hinter dem Werthe des Holzbestandes zurückgeblieben sei.

III.

Der am Schlusse des Jahres 1868 verbliebene Bestand des Domänenfonds

ergiebt sich aus der Decretsbeilage D und den in den handschriftlichen Unterlagen A und C enthaltenen Nachweisen.

Darnach berechnet sich derselbe in folgender Weise:

1,670,599 Thlr.	7 Mgr.	1 Pf.	Baarbestand am 1. Januar 1866; hierzu an Baareinzahlungen in der Verwaltungsperiode 1866/68:
34,474	= 15	= 5	= für veräußerte Domänengrundstücke (ausschließlich 2313 Thlr. 25 Mgr. an noch rückständigen Kaufgeldern,
71,710	= 11	= 9	= für veräußerte Forstgrundstücke (ausschließlich 2160 Thlr. 27 Mgr. 4 Pf. an noch rückständigen Kaufgeldern),
2,131	= 24	= 3	= für Modificationen,
1,037	= 2	= —	= für abgelöste Geldzinsen, Renten etc.

1,779,953 Thlr. — Mgr. 8 Pf. Gesamtbetrag der Einnahme, welchem folgende Ausgaben gegenüberstehen: